



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 49 (S. 499)**
Titel **Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung) (Änderung)**
Ordnungsnummer **922.11**
Datum 04.12.1985

[S. 499] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 59 Abs. 2 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz
vom 12. Mai 1929,

beschliesst:

I. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und
Vogelschutz (Jagdverordnung) vom 5. November 1975 wird wie folgt
geändert:

§ 5. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 9. Der Jagdpass wird dem Inhaber von der Finanzdirektion ohne
Entschädigung entzogen, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt
werden, derentwegen er nicht hätte ausgestellt werden dürfen.

Entzug des
Jagdpasses

§ 11. Die Jagdpässe sind bei der Fischerei- und Jagdverwaltung zu
lösen.

Ort der Ausgabe

§ 29. Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 47. Abs. 1 unverändert.

Wildhüter

Die Fischerei- und Jagdverwaltung übergibt dem Wildhüter einen
Jagdpass, der demjenigen des Jagdaufsehers entspricht, sowie
einen amtlichen Ausweis.

Wildhüter, die sich als unwürdig oder ungeeignet erwiesen haben,
können von der Finanzdirektion ihres Amtes enthoben werden.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 4. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber i. V.:

Hirschi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/16.04.2015]